

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Schlangen  
vom 24. Juli 2003  
in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2012**

---

Präambel

- § 1      Begriffsbestimmungen
- § 2      Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3      Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4      Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5      Tiere
- § 6      Verunreinigungsverbot
- § 7      Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8      Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9      Kinderspielplätze
- § 10     Hausnummern
- § 11     Öffentliche Hinweisschilder
- § 12     Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13     Abbrennen von Feuern
- § 14     Lärmbekämpfung, Ruhestörung
- § 15     Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16     Ordnungswidrigkeiten
- § 17     Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz –LImSchG) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S.662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S.358) wird von der Gemeinde Schlangen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schlangen vom 29.03.2012 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 12,13 und 14 vom 16.09.2003 für das Gebiet der Gemeinde Schlangen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Ka-

tastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jede/r so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Insbesondere ist es untersagt, durch Lärmen, aufdringliches Verhalten, störenden Alkoholgenuß, Aufenthalt in betrunkenem Zustand und Betteln andere Personen zu belästigen. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussoffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4**

### **Werbung, Wildes Plakatieren**

(1) Es ist unzulässig

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen;
2. Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen;
3. an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen;
4. sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, anbringen zu lassen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Schlangen genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Schlangen konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

## **§ 5**

### **Halten und Mitführen von Tieren**

(1) Personen, die Tiere halten, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen, Sachen nicht beschädigen, nicht ohne Aufsicht unbefugt auf Verkehrsflächen und in den Anlagen herumlaufen, Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen sowie von den Tieren verursachte Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne selbst Tierhalter/in zu sein, Tiere mit sich führen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

(2a) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2b) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

3) Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Dies gilt nicht bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Nahrungsmangel (z.B. bei vereister oder hoher Schneelage).

(4) Blindenhunde, Rettungshunde und Jagdhunde im Einsatz sind von den Regelungen des Abs. 2 ausgenommen.

## **§ 6**

### **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen dort keine Behältnisse, kein Sammelgut und kein Unrat abgelagert werden.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebaut werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beseitigt, verändert oder verdeckt werden.

## **§ 12**

### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 04.00 Uhr,
- b) für das Schützenfest Kohlstädt bis 03.00 Uhr,
- c) für Volksfeste (z. B. Schlänger Markt) im Sinne des § 60 b GewO, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 03.00 Uhr,
- d) für Zeltfeste der Vereine bis 03.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter b) bis d) sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt und gelten für den Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb der Festzelte bis 23.00 Uhr.

Die zeitlichen Festlegungen unter b) bis d) beziehen sich auf die den Veranstaltungen folgenden Nächte.

Die Ausnahme unter d) gilt jährlich für eine Veranstaltung je Verein und für die Dauer von höchstens 2 Nächten.

## **§ 13**

### **Abbrennen von Feuern**

Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gestattet und erlaubnispflichtig.

## **§ 14**

### **Lärmbekämpfung / Ruhestörung**

(1) Vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

(2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr unzulässig.

## **§ 15**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebots- oder Verbotsvorschriften dieser Verordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt
2. oder gegen die Bestimmungen des § 14 der Verordnung verstößt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2001 (BGBl. I S. 3574), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schlangen vom 24.07.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 17. April 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr